

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. beschlossen, daß vom 1. August d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Taraxäßen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Veränderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Taraxäße. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 d 3	Gefärbte dicke baumwollene Gewebe.	Kisten.	18	14
2.	20 b 1	Perlmutternäpfe auf Papplarten, ohne weitere innere Umschließung, auch paketweise in Papier verpackt.	Kisten.	20	13
3.	Ammerf. zu 20 b 1	Perlmutternäpfe, vorgefertigt für Gegenstände der Nr. 20 b 1.	Kisten.	20	13
4.	25 l	Ausgelaßener Honig in Blechumschließungen.	Kisten.	20	9
5.	"	Honig, unausgelaßener, mit den Waben fest eingeklopft (sog. genannter Rauhhonig).	Fässer.	—	10
6.	25 m 1	Hoher Kaffee.	Säcke.	2	1,5
7.	"	Desgleichen.	Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen.	1	0,75
8.	25 o	Käse aller Art.	Käbel von 100 Kilogramm und darunter.	12	13
9.	"	Desgleichen.	Käbel über 100 bis einschließlich 150 Kilogramm.	12	9
10.	25 p 3	Gemahlener Kakao und Kakao-pulver.	Fässer von hartem Holz.	20	14
11.	"	Desgleichen.	Fässer von weichem Holz.	12 1/2 bis 20	10
12.	25 v 1	Unbearbeitete Tabakblätter und Tabakspindel.	Umschließungen aus Schiffsgelecht, geschnürt mit einem Tau, in dickem Zuteleinen oder doppeltem Leinen emballiert.	—	7
13.	"	Desgleichen.	Umschließungen aus dickem Postgelecht, geschnürt mit einem Tau, in Zuteleinen und leichtem Leinen emballiert.	—	7
14.	"	Desgleichen.	Umschließungen aus doppeltem Schiffsgelecht, mit Garn zusammengenäht, geschnürt mit einem Tau.	—	6